

Satzung des Vereins

„Freunde- und Förderverein der DPSG Salomon-Idler Univiertel e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Kalenderjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde- und Förderverein der DPSG Salomon-Idler Univiertel“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Augsburg.
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die mildtätige Förderung und gemeinnützige Unterstützung und Pflege der Jugendarbeit des Stammes „Salomon-Idler Univiertel“ im Sinne der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG). Der Verein dient der Bildung und Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Verbandsordnung der DPSG ergeben. Die Eigenständigkeit des Stammes „Salomon-Idler Univiertel“ bleibt erhalten.
- (2) Der Verein bezweckt außerdem den Zusammenschluss der Freunde des Pfadfindergedankens, die bereit sind, den Stamm „Salomon-Idler Univiertel“ ideell und materiell zu unterstützen, ohne auf die innere Führung oder das Gefüge des Stammes Einfluss nehmen zu wollen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgelder, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Beitrittserklärung per E-Mail erfolgt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Ablehnung per E-Mail erfolgt. Gegen die Nichtaufnahme eines Mitglieds kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird erst nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Austrittserklärung per E-Mail erfolgt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung sind die/der Betroffene und der Vereinsvorstand schriftlich oder mündlich anzuhören.
- (5) Besteht ein Beitragsrückstand von einem Jahr und wird dieser auf zweimalige schriftliche Erinnerung nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erinnerung per E-Mail erfolgt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldeinträge) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr ist möglich und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, mit Ausnahmen von Sacheinlagen. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins auf Wunsch ihre Sacheinlagen zurück. Einmal gezahlte Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören der/ die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende, 2 Beisitzer/ Beisitzerinnen und ein/ eine Schatzmeister/ in. Der/ die 1. Vorsitzende des Stamm Salomon-Idler Univiertel ist als 2. Vorsitzende/ r geborenes Mitglied des Vorstandes des Freunde- und Fördervereins der Pfadfinder Salomon-Idler Univiertel. Der/ die 2. Vorsitzende des Stamm Salomon-Idler Univiertel gehören dem Vorstand des Freunde- und Fördervereins der Pfadfinder Salomon-Idler Univiertel als Beisitzer an.
- (2) Dem Vorstand können nur natürliche Personen und volljährige Mitglieder angehören. Ausnahmen der Volljährigkeit besitzen die Vorstände des Stamm Salomon-Idler Univiertel.
- (3) Der/ die 1. Vorsitzende, ein/ e Beisitzer/ in, sowie der/ die Schatzmeister/ in werden auf zwei Jahre in schriftlicher und geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit im ersten Wahlgang gewählt. Ab dem zweiten Wahlgang zählt die einfache Mehrheit. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu den Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
- (4) Vorstand sind im Sinne des §26 BGB der/ die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/ die Schatzmeister/ in. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten und hat eine Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2.500 € so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes im Sinne des §26 BGB erforderlich.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Eine Sitzung des Vorstandes ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand wird von dem/ der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ ihrer Verhinderung von dem/ der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/ die Schatzmeister/ in zur Sitzung einberufen. Die Einladung zur Sitzung der Vorstandschaft muss in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Eine außerplanmäßige Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden. Eine Sitzungsniederschrift ist anzufertigen und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Abwahl des Vorstands
Die Bestellung des Vorstandes kann nach § 27 Abs. 2 BGB jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

- (8) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (9) Der Vorstand hat jeweils mindestens vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Überprüfung der Bücher durch zwei Rechnungsprüfer/ innen zu veranlassen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (10) Beanstandungen durch das Registergericht an der Satzung kann der Vorstand eigenständig korrigieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Antrag per E-Mail erfolgt. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Später eingehende Anträge von Mitgliedern können in der Mitgliederversammlung nur unter „Sonstiges“ diskutiert, aber nicht mehr über diese entschieden werden.
- (3) Versammlungsleiter ist der/ die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, übernimmt die Versammlungsleitung der/ die gewählte Beisitzer/ in. Falls diese/ r nicht anwesend ist der/ die Beisitzer/ in des Stamm Salomon-Idler Univiertel und falls dieser nicht anwesend ist der/ die Schatzmeister/ in. Sind alle Vorstände nicht anwesend wird ein/ e Versammlungsleiter/ in von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/ n Schriftführer/ in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass der/ die Versammlungsleiter/ in und der/ die Schriftführer/ in unterzeichnen muss.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände des Freunde- und Fördervereins anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Es werden 2 Rechnungsprüfer/ innen auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie überwachen die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.
- (8) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer/ innen.
- (9) An der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Stammes Salomon-Idler Univiertel als Zuhörer teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe des Versammlungstermins an die Mitglieder ist nicht erforderlich. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen der Fall. In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (10) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Verwendung der Beiträge und des Vermögens des Vereins bis zu einer Höhe von 5.000 €/ Maßnahme beschließt die Vorstandschaft im Sinne des § 6 des Vereinszwecks nach § 2. Im Übrigen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Pfadfinderfreunde e. V.“ mit Sitz in Augsburg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Sollte das nicht möglich sein, so fällt es dem „Trägerverein der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg in der Diözese Augsburg e. V.“ mit Sitz in Augsburg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Augsburg, den 03.07.2016

Zu den Gründungsmitgliedern gehören nachfolgende Personen mit ihren Unterschriften: